

## **Fachbeiträge Juli 2016**

### **Ermessenseinschätzung bei Abweichungen von Branchenkenzahlen**

Die Steuerverwaltung kann eine Einschätzung vornehmen, wenn die Geschäftsbücher nicht vollständig und formell korrekt geführt sind. Kommt die steuerpflichtige Person ihrer Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht nach und bietet die Buchhaltung keine Gewähr für Richtigkeit, so ist die Steuerverwaltung berechtigt, die steuerbaren Umsätze nach Ermessen zu schätzen.

Im aktuellen Urteil bestätigt das Bundesgericht, dass die Ermessenseinschätzung auch dann vorzunehmen ist, wenn die ausgewiesenen Ergebnisse – selbst bei formell einwandfreien Aufzeichnungen – mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Geschäftsergebnisse von den branchenspezifischen Erfahrungszahlen, die von der Steuerverwaltung erhoben werden, abweichen. Es ist z. B. bei «schlechten» ausgewiesenen Zahlen wie eine unterdurchschnittliche Bruttogewinnmarge schwierig zu verhindern, dass eine Ermesseneinschätzung vorgenommen wird. Im Verfügungsverfahren bei der Steuerverwaltung lässt sich mit einer guten Dokumentation und Argumentation die Höhe der Einschätzungsmittelteilung am ehesten noch reduzieren. (Quelle: BGE 2C\_576/2015 vom 29.2.2016)

### **Nutzung von nicht gemieteten Parkplätzen gilt als ungerechtfertigte Bereicherung**

Das Mietgericht Zürich hatte zu urteilen, wie mit einer Nutzung von Parkplätzen umzugehen ist, die nicht gemietet sind. Es kam zum Schluss, dass das regelmässige Benutzen von Parkplätzen ohne vertragliche Grundlage eine ungerechtfertigte Bereicherung sei, weil der Beklagte sich Mietkosten ersparte. Er habe unberechtigt in das Vermögen der Klägerin eingegriffen und muss diese Kosten zurückerstatten. (Quelle: Mietgericht Zürich, 28.3.2014)

### **Handschriftliche Vereinbarungen über Nebenkosten sind ungültig**

Ein handschriftlicher Vermerk im Mietvertrag «zulasten der Mieter» bezüglich der Bezahlung der Nebenkosten ist nichtig. Das Kantonsgericht Appenzell entschied, dass eine solche Notiz nicht den Anforderungen an die Umschreibung der Nebenkosten genügt. (Quelle: Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 10.9.2014)

### **Einsprache bei missbräuchlicher Kündigung nötig**

Ein Unternehmen entliess einen Aushilfsmitarbeiter, der dann beim Arbeitsgericht rund 18 000 Franken Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung forderte. Das Gericht wies die Forderung ab. Denn der Mitarbeiter hatte beim Unternehmen keine Einsprache erhoben. Er hatte nur eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangt, aber nicht gegen die Kündigung protestiert. (Quelle: Obergericht des Kt. ZH, Entscheid LA1500034-O/U vom 2.12. 2015)

### **Pauschalabzüge vom Lohn sind nicht zulässig**

Verschiedene Arbeitsgeber versuchen, kleine Missgeschicke wie z. B. zerschlagenes Geschirr im Gastgewerbe, mit pauschalen Abzügen vom Lohn ihrer Mitarbeiter zu kompensieren. Doch Kollektiv- und Pauschalabzüge sind auf keinen Fall erlaubt. Die Haftung des Arbeitnehmers kommt nur dann in Frage, wenn dieser persönlich einen Fehler gemacht hat. Und auch ein bloss leichtfahrlässig verursachter Schaden gehört in der Regel zum normalen, vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisiko.

### **Den Mitarbeiter überwacht – zählen diese Ergebnisse vor Gericht?**

Mitarbeiter, die oft fehlen oder denen der Arbeitgeber Missbrauch unterstellt, werden manchmal überwacht. Deckt eine solche Kontrollmassnahme eines Arbeitgebers einen Missbrauch auf, so stellt sich die Frage, ob die Überwachungsergebnisse in einem Verfahren als Beweismittel verwendet werden können.

Im Zivilprozess können rechtswidrig erlangte Beweismittel zulässig sein, auch wenn sie eigentlich nicht hätten gesammelt werden dürfen. Das Gericht hat dazu jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse an der Wahrheitsfindung das Schutzinteresse der verletzten Person überwiegt. Überwiegt das Interesse an der materiellen Wahrheit, ist das widerrechtlich erlangte Beweismittel im Prozess zulässig. Stets zulässig sind legal beschaffte Beweismittel. In einem Strafprozess ist das sogenannte Beweisverwertungsverbot umfassender geregelt, es wird dann meistens den Strafverfolgungsbehörden überlassen.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.